



EINSCHREIBEN

Telekom Control Kommission
und die
Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Vorab per Fax an 01 58058 9191
Vorab per E-Mail an konsultationen@rtr.at

Wien, am 16.8.2010

Öffentliche Konsultation zu den Standardangeboten von A1 Telekom Austria AG betreffend terminierende Segmente von Mietleitungen und von Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s

Sehr geehrte Herr Frau Dr. Solé, sehr geehrte Herren,

Tele2 nimmt im Konsultationsverfahren zu den Standardangeboten der A1 Telekom Austria AG (in der Folge „A1 TA“ genannt) betreffend terminierende Segmente von Mietleitungen und von Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s wie folgt Stellung. Eine Auflistung der in den Standardangeboten konkret abzuändernden Punkte ist in den Beilagen 1 und 2 enthalten. Nachstehend sind die wesentlichen Punkte zusammengefasst.

Allgemeine Vertragsregeln sollen geltenden Bescheidbestimmungen entsprechen

Die von A1 TA vorgelegten Standardangebote sind hinsichtlich ihrer allgemeinen Vertragsregelungen im Hauptteil sowohl zueinander unterschiedlich als auch widersprüchlich zu den geltenden Bescheidregelungen, obwohl diese Abweichungen nicht durch produktspezifische Unterschiede gerechtfertigt sind.

Es besteht keine Notwendigkeit, diese allgemeinen Vertragsregeln in jedem neuen SZA unterschiedlich und abweichend von geltenden Bescheidregelungen festzulegen. Insofern A1 TA zweckmäßige bescheidergänzende Regelungen aufnehmen möchte, sollten diese Änderungen nachvollziehbar sein und von ihr begründet werden. Dadurch könnte die Diskussion dieser Standardangebote auf die produktrelevanten Bestimmungen reduziert und unnötiger Aufwand vermieden werden. Auch aus Gründen des Vertragsmanagements sind einheitliche allgemeine Vertragsregelungen zu bevorzugen. Aus Sicht von Tele2 ist daher eine Anpassung der allgemeinen Vertragsregelungen an die geltenden Bescheide, insbesondere Z 15/00 und Z 22/01, erforderlich. Dies würde auch die Annahme von Standardangeboten durch die alternativen Netzbetreiber (ANB) fördern.



Gleiche Regelungen für Mietleitungen und Ethernetdienste erforderlich

Neben den allgemeinen Vertragsregelungen unterscheiden sich die beiden SZA auch in anderen Bereichen, wie etwa Entstörprozesse, SLA, Herstellungszeiten, Verzugsregelungen. Auch diese Abweichungen sind nicht durch die Verschiedenartigkeit der Produkte geboten und daher nicht nachvollziehbar. Die Festlegung gleicher Prozesse ist insbesondere im Hinblick auf die auf diesen Vorleistungsprodukten basierenden Endkundenangebote erforderlich, da die unterschiedlichen Prozesse nicht begründbar sind und einen erhöhten Aufwand erfordern.

Schad- und Klagloshaltung von ANB gegenüber A1 TA nicht akzeptabel

Beide SZA sehen mehrfach eine Schad- und Klagloshaltung von ANB gegenüber A1 TA vor. Dies ist in dieser Form inakzeptabel und eine Umkehrung der Kunden-Lieferanten-Beziehung. Jeder Vertragspartner soll für seine Vertragspflichten einstehen. Während ANB die Verpflichtung zur Zahlung hat und ein allfälliger Schaden bei A1 TA aufgrund von Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch ANB durch die Legung einer Sicherheitsleistung verhindert werden soll, hat A1 TA die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Lieferung der vertragsgegenständlichen Leistungen und sollte auch die Konsequenzen bei deren Nichteinhaltung tragen. Insofern eine Schad- und Klagloshaltung in die Verträge aufgenommen werden sollte, müsste A1 TA ANB für Ansprüche, die aus nicht ordnungsgemäßer Leistung von A1 TA resultieren, schad- und klaglos halten.

Rabattbestimmungen des Bescheids M 7/09 sind von A1 TA nicht umgesetzt

In Punkt B.4. des Bescheids M 7/09 wurde hinsichtlich der Gewährung von Rabatten folgende Anordnung getroffen:

„Telekom Austria TA AG hat gemäß § 43 Abs 1, 3 TKG 2003 Vorleistungsnachfragern, die Mietleitungen gegenüber Endkunden anbieten, für die vom Standardangebot umfassten marktgegenständlichen terminierenden Segmente von Mietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s einen Wiederverkaufsrabatt in Höhe von 10% einzuräumen. Der Wiederverkaufsrabatt umfasst nicht terminierende Mietleistungssegmente für den Eigenbedarf oder zum Wiederverkauf auf Vorleistungsebene. Darüber hinaus sind sämtlichen Vorleistungsnachfragern für die von den Standardangeboten umfassten terminierenden Segmente von Mietleitungen und von Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s Umsatzrabatte zumindest in Höhe der derzeit geltenden Rabattbestimmungen einzuräumen.“

Dieser Bestimmung wurde von A1 TA in den vorliegenden SZA nicht entsprochen. Im SZA Mietleitungen wird zwar ein Wiederverkaufsrabatt in Höhe von 10 % eingeräumt, jedoch nur für Verbindungen, die vom Angebotsadressaten nicht für den Eigenbedarf oder die Weitergabe auf Vorleistungsebene verwendet werden. Hinsichtlich des Umsatzrabatts für diese, vom Wiederverkaufsrabatt ausgenommenen Verbindungen, wird auf die gültigen Rabattbestimmungen der A1 TA verwiesen. Die derzeit gültigen Rabattbestimmungen der A1 TA sehen jedoch keinen Umsatzrabatt für Vorleistungen vor: *„Diese Rabattbestimmungen finden auf den Wiederverkauf von Telekommunikationsdienstleistungen keine Anwendung, sofern für die einzelne Telekommunikationsdienstleistung mit dem Wiederverkäufer nicht ausdrücklich und schriftlich die Anwendung dieser Rabattbestimmungen vereinbart wird.“* (Rabattbestimmungen der Telekom Austria, Punkt 1. Allgemeines).

Gleiches gilt für das SZA Ethernet-Dienste. Auch hier wird auf die gültigen Rabattbestimmungen der A1 TA verwiesen, die jedoch die Anwendung des Umsatzrabatts für Vorleistungsprodukte ausschließen. Die Rabattbestimmungen des Bescheids M 7/09 sind von A1 TA in den vorliegenden Standardangeboten nicht umgesetzt sind daher noch entsprechend anzupassen.



Kündigungsregelungen heben Kontrahierung durch A1 TA auf

Die Kündigungsregelungen der SZA sehen vor, dass die vorläufige Weiteranwendung der Vertragsbeziehungen im Fall einer ordentlichen Kündigung lediglich durch den kündigenden Vertragspartner initiiert werden kann. Dies bedeutet im Zusammenhang mit der Kündigungsregelung bei Veröffentlichung eines neuen SZA durch A1 TA, dass A1 TA den bestehenden Vertrag kündigt, durch die Nicht-Bekanntgabe eines Wunsches zur Weiteranwendung sowohl der Rahmenvertrag als auch die darauf beruhenden Einzelverträge 4 Wochen nach Einlangen der Kündigung bei ANB enden, sodass ANB gezwungen ist, das neue SZA innerhalb dieser 4 Wochen anzunehmen, um nicht in einen vertragslosen Zustand zu geraten und seinen Endkunden keinen Dienst erbringen zu können. Hier bedarf es zweier Ergänzungen: Zum einen muss auch dem gekündigten Vertragspartner die Möglichkeit eingeräumt werden, eine vorläufige Weiteranwendung der bestehenden Regelungen zu bewirken, wie dies beispielsweise auch in Z 20/01 vorgesehen ist, zum anderen ist festzulegen, dass eine Kündigung des Rahmenvertrages nicht automatisch eine Kündigung aller Einzelverträge zur Folge hat, sondern dass Einzelverträge bis zum Ablauf ihrer Mindestvertragsdauer von der Kündigung des Rahmenvertrages unberührt bleiben.

Migration für ANB nicht kostenneutral

Der Verpflichtung, bei Migration einer bestehenden Verbindung auf das neue SZA keine Migrationskosten verrechnen zu dürfen, wird zwar in formaler Hinsicht und zeitlich limitiert entsprochen (keine Migrationskosten bei Kündigung innerhalb von 6 Monaten), eine genauere Betrachtung zeigt jedoch, dass sehr wohl Migrationskosten für ANB entstehen. Für sämtliche bestehenden Verbindungen, die noch in einer Mindestvertragsdauer sind, muss im Fall der Migration auf das neue SZA für die verbleibende Vertragsdauer des „alten“ Vertrags von ANB ein Restentgelt gezahlt werden. Damit zahlt ANB für diese Verbindungen zweifach: das monatliche Entgelt nach neuem SZA und ein Restentgelt nach „altem“ Vertrag. Hier muss klar gestellt werden, dass auch Verbindungen, die noch innerhalb einer Mindestlaufzeit sind, ohne Restentgeltzahlung auf das SZA migriert werden können und dass für die verbleibenden Monate bis Beendigung der Mindestlaufzeit das neue SZA Anwendung findet.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Koman

Mag. Maria Pfaffl MIC

Tele2 Telecommunication GmbH

Beilagen: Anmerkungen von Tele2 zu SZA Mietleitungen bis 2,048 Mbit/s
Anmerkungen von Tele2 zu SZA Etherlink-Dienste bis 2,048 Mbit/s

A1 Telekom Austria AG – SZA Etherlink-Dienste bis 2,048 Mbit/s

Allgemeiner Teil

ID	Punkt Kapitel	Kritische Themen-Änderungswünsche-Ergänzungen /Beschreibung
1.	3.	Geringfügige Änderungen (z.B. Erweiterung der Bestellplattform) von TA einseitig festlegbar, 10 AT vorab Info -> Tele2: NEIN, Frist von 2 Monaten, A1 TA nicht in Kenntnis, in welchen Fällen ANB technische Änderungen vornehmen muss.
2.	4	ANB hat sicher zu stellen, dass Verpflichtungen von ANB gegenüber Kunden, von ANB eingehalten werden. -> Tele2: NEIN, TA kann nicht ANB-Endkundenverhältnis regeln
3.	4.	ANB soll sicher stellen, dass Kunde über alle Voraussetzungen verfügt, damit TA Leistung erbringen kann -> Tele2: NEIN, keine „Sicherstellung“, Voraussetzungen sind nicht definiert.
4.	7.3	1. Absatz: „in einem solchen Fall kann TA Networkmanagementmaßnahmen treffen“ -> Tele2: NEIN, unklar, „in einem solchen Fall“ ist nicht spezifiziert
5.	7.3	2. Absatz: Tele2: siehe Regelung des Z 20/01, Punkt 7.2
6.	8.	2. Absatz: bei Verzug von TA ist ANB zur Stornierung der Bestellung einer „zusätzlichen Leistung“ berechtigt. -> Tele2: NEIN, unklar, kann wohl nur Stornierung der Bestellung sein, mit der TA im Verzug ist
7.	8.	3. Absatz: Gutschrift von TA bei Herstellerverzug „in einer der nächstfolgenden Rechnungen“ -> Tele2: NEIN, sondern „nächstfolgende Rechnung“ unterschiedliche Herstellungsverzugs-Regelungen bei Mietleitungen und Etherlink-Diensten -> Tele2: gleiche Regelungen für Etherlink und Mietleitungen
8.	8.	4. Absatz: Rücktrittsrecht von TA bei Annahmeverzug des ANB von 2 Wochen -> Tele2: NEIN, überschießende Regelung, unangemessen, -> Streichung oder längere Fristen
9.	8.	4. Absatz: Konsequenzen des Rücktritts von TA: ANB soll bisherige Aufwände + bisherige Monatsentgelte (mind. 1 Monatsentgelt) zahlen -> Tele2: NEIN, besonders im Hinblick auf kurze Frist des Annahmeverzugs
10.	9.2	Laufzeit des Einzelvertrages beginnt mit betriebsfähiger Bereitstellung (Herstellung), -> Tele2: sollte mit vereinbartem Herstelltermin sein, wenn tatsächliche Bereitstellung später erfolgt, dann ab tatsächlicher Bereitstellung
11.	9.3.	Bei Beendigung innerhalb der Mindestvertragsdauer fallen 75 v. H. der restlichen Monatsentgelte an Restentgelt an. -> Tele2: 50 % der restlichen Monatsmieten
12.	12.	Wartung: bei Standard- und ao Wartung, 5 Werkstage Vorankündigung -> Tele2: zu kurze Frist, -> 2 Wochen (Kundeninformation)
13.	13.2.3.	Wiederverkaufsrabatt: 10%, gilt nicht für Eigenbedarf des ANB und nicht bei Weitergabe auf Vorleistungsebene -> Tele2: gemäß Bescheid M 7/09 sind für Mietleitungen und Ethernetdienste bis 2,048 Mbit/s Vorleistungsnachfragern Umsatzrabatte zumindest in Höhe der derzeit geltenden Rabattbestimmungen einzuräumen
14.	13.2.3	2. Absatz: „auf die Möglichkeit von Umsatzrabatten gemäß den gültigen Rabattbestimmungen von A1 Telekom auch für Wiederverkäufer....wird verwiesen“.

Die Rabattbestimmungen von A1 TA lauten: „Diese Rabattbestimmungen finden auf den Wiederverkauf von Telekommunikationsdienstleistungen keine Anwendung, sofern für die einzelne Telekommunikationsdienstleistung mit dem Wiederverkäufer nicht ausdrücklich und schriftlich die Anwendung dieser Rabattbestimmungen vereinbart wird.“

-> Tele2: Der Verweis führt ins Leere, Bestimmung des M 7/09 wurde nicht eingehalten

- 15.** 13.2.4 Entgelterhöhungen
-> Tele2: sollte klar gestellt werden, dass während Mindestvertragslaufzeiten keine Entgelterhöhung erfolgen kann
- 16.** 13.3 Rechnungslegung: A1 kann Guthaben von ANB bei Mietleitungen mit anderen Verbindlichkeiten von ANB gegen rechnen.
->Tele2: sollte nur mit Zustimmung von ANB erfolgen können
- 17.** 13.5 Fälligkeit binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung
→ Tele2: NEIN, Fälligkeit ab Rechnungserhalt (wenn Rechnung nicht einlangt, kann es keine Fälligkeit geben),
→ Tele2: NEIN, in geltenden Bescheiden Fälligkeitsfrist 30 Tage (überdies werden Rechnungen für vertragsgegenständliche Mietleitungen im Vorhinein gestellt).
- 18.** 13.5 Unklar, ob Einspruch die Fälligkeit hemmt
-> Tele2: Regelung Z 20/01, Punkt 5.11.1, Hinausschiebung der Fälligkeit für max. 6 Wochen
- 19.** 13.5 Einsprüche die nach 30 Tagen einlangen, werden nicht geprüft
-> Tele2: A1 hat auch diese zu prüfen, wenn Verrechnung nicht korrekt, oder Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht wurde.
- 20.** 13.9 Einseitiges Aufrechnungsverbot für ANB
-> Tele2: in geltenden Bescheiden kein Aufrechnungsverbot
- 21.** 14. Bonitätsprüfung:
-> Tele2: NEIN, unklar, was A1 TA fordert
- 22.** 15. Sicherstellung, Aufschlag für Zinsen bei Akonto-Zahlung 1 %
-> Tele2: NEIN, Regelung in Z 20/01: „Der geleistete Betrag ist von der Partei, die die Sicherheit fordert, zu verzinsen; die Zinsen gelangen in Höhe der aktuellen Verzinsung einer Euro-Bundesleihe mit einer zehnjährigen Restlaufzeit mit einem Aufschlag von 2% zur Verrechnung.“
- 23.** 16. Einstellung der Leistung wegen Zahlungsverzuges.
-> Tele2: NEIN, Regelung aus Z 20/01, Punkt 7.1: „Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen und nicht gemäß Punkt 5.11.2 bestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Anordnung verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Diese Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.“
-> keine Schad- und Klagloshaltung, insbesondere wenn A1 TA rechtswidrig Sperre vornimmt
- 24.** 16.2 Sperre aus anderen Gründen:
-> Tele2: NEIN, Regelung aus Z 20/01, Punkt 7.2: „Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze und wegen gemäß Punkt 11.4 vorliegender Gründe, sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.“

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind z.B. Störungen im Netz einer Partei zu verstehen, die von dieser nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der anderen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen."

25. 17. Haftung
-> Tele2: NEIN, aufgrund der Vergleichbarkeit Regelung aus geltendem Z 15/00:
„Die Parteien haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal ATS 20.000.000,-- (Euro 1.453.456,68) pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal ATS 100.000.000,-- (Euro 7.267.283,42) pro Jahr der Schadensverursachung.“
26. 17.2 Sonstige Haftungsfälle: 2. Absatz
-> Tele2: Regelung unklar
27. 18.1 Annahme des Angebots
-> Tele2: unklare Regelung von Angebot und Annahme
28. 18.3.1 Ordentliche Kündigung, 2. Absatz: Fortführung der Vertragsbeziehung nur, wenn der kündigende Partner dies wünscht
→ Tele2: NEIN, auch der gekündigte Partner muss die Möglichkeit haben, die Fortführung zu wünschen; siehe Bescheid Z 20/01:
„Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung oder die gekündigte Partei binnen vier Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Zusammenschaltungsparteien die anordnungsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Anschluss einer Vereinbarung bzw einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde.“
29. 18.3.1 Ordentliche Kündigung , 3. Absatz: wenn ANB nach Kündigung nicht Weiterführung beantragt, enden mit Rahmenvertrag auch sämtliche Einzelverträge zum Kündigungstermin vom Rahmenvertrag
-> Tele2: NEIN, wenn ANB RV+Einzelverträge zu einem Termin kündigen möchte, dann nur wenn er das ausdrücklich so beantragt.
30. 18.3.1 Ordentliche Kündigung, 5. Absatz: Kündigung bei Änderung des Standardangebots
→ Tele2: unklar, ob auch Einzelverträge, deren Mindestlaufzeit noch nicht abgelaufen sind, von der Kündigung betroffen sind
→ In Zusammenhang mit 18.3.1, 2. Absatz: ohne Fortführungsrecht des gekündigten Partners, könnte A1 TA bestehenden Vertrag kündigen und ANB müsste das neue SZA annehmen, da er ansonsten in einen vertragslosen Zustand kommt.
31. 18.3.1 Tele2: es fehlt eine Regelung, dass die ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages die Einzelverträge, deren Mindestlaufzeit noch nicht abgelaufen ist, unberührt lässt, diese Einzelverträge bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit in Kraft bleiben.
32. 18.3.2 Ao Kündigung:
→ Tele2: NEIN, Kündigungsgründe weichen von geltenden Bescheidregelungen ab, siehe Z 20/01, Punkt 11.3.
Bullet 2: Statt 1x Nachfristsetzung -> Tele2: 2xige Nachfristsetzung
Bullet 4: -> streichen
Bullet 5: Verweis auf Punkt 7.3, aber 7.3 ist sehr unpräzise -> streichen
33. 22. Anzeigepflichten nur einseitig für ANB
-> Tele2: NEIN, sollen wechselseitig sein
- 34.

Anhang 3

- 35.** 1.1 Schad- und Klagloshaltung des ANB gegenüber A1 TA für Performancebeeinträchtigungen, die durch Verwendung von Infrastruktur Dritter entstehen
-> Tele2: NEIN
- 36.** 1.3 Realisierungszeiten
-> Tele2: Realisierungszeiten von Etherlink-Diensten und Mietleitungen sollen gleich sein
- 37.** 1.4. Für die Bestellabwicklung ist eine von A1 TA bereitgestellte Orderform bzw. Onlinebestellplattform zu verwenden.
→ Tele2: Widerspruch zu Hauptteil 9.1: „Mit dem Angebotsadressat werden gemeinsame B2B-Prozesse vereinbart, die geeignet sind, die im Vorleistungsbereich üblichen Mengen an Ressourcen schonend für beide Vertragspartner zu bearbeiten.“
→ Tele2: Festlegung der Prozesse soll einvernehmlich erfolgen
- 38.** → Tele2: Es sollen die selben SLA Klassen für Etherlink-Dienste und Mietleitungen gelten wie bei Etherlink Services
- 39.** 3. Gutschrift bei Unterschreitung unklar; „in einer der nächstfolgenden“ Rechnung
-> Tele2: klare Regelung, sowie Gutschreibung „in der nächsten Rechnung“
- 40.** 3. Verfügbarkeit: Berechnungsgrundsätze: Beobachtungszeitraum Kalenderjahr
-> Tele2: Nein, zu lange, Beobachtungszeitraum zumindest Quartal
- 41.** 4. Entstörung, 6. Absatz: Für sporadisch auftretende Fehler oder Performancebeeinträchtigungen kann keine maximale Entstörzeit garantiert werden. Derartige Störungen werden nicht in die Verfügbarkeitsberechnung aufgenommen und sind nicht SLA relevant.
-> Tele2: NEIN, auch derartige Störungen sind in die Verfügbarkeitsberechnung aufzunehmen und SLA relevant
- 42.** 4. Entstörung, 8. Absatz: ANB soll Aufwand für Entstörung zahlen, wenn Störungsursache von ANB
-> Tele2: diese Regelung soll erweitert werden: wenn A1 TA Entstörungsaufwand bei ANB verursacht, und Störung von A1 TA zu vertreten ist, soll A1 TA den Aufwand von ANB ersetzen
- 43.** 5.1 Die Entstörzeit = zwischen Störungsmeldung an A1 TA und Meldung von Störungsbehebung
-> Tele2: Als Entstörzeit gilt der Zeitraum zwischen Einmeldung d. Störung bei A1 TA und der Gutmeldung durch A1 TA und Bestätigung von ANB.
- 44.** 5.7 Entstörzeit Berechnung: Zeitraum zwischen Eröffnung des Trouble Ticket durch A1 TA und Abschluss Störungsbehebung durch A1 TA.
-> Tele2: NEIN, Als Entstörzeit gilt der Zeitraum zwischen Einmeldung d. Störung bei A1 TA und der Gutmeldung durch A1 TA und Bestätigung von ANB.

Anhang 4

- 45.** 2. Monatliche Entgelte: Bei Beendigung eines Einzelvertrages während Mindestvertragsdauer ist ein Restentgelt von 75 v.H. bis Ende der Mindestvertragsdauer zu zahlen.
-> Tele2: -> Tele2: 50 % der restlichen Monatsmieten
- 46.** 4.4 Änderung der Übertragungsrate. Selbst bei Erhöhung der Übertragungsbitrate ohne technischen Aufwand wird Pauschale von € 150 pro Endstelle verrechnet.
-> Tele2: NEIN; keine Verrechnung von Kosten ohne Aufwand.

Anhang 5

47. Physische Kollokation: Verweis auf RUO -> Tele2: Verweis statt RUO auf geltende Bescheide

Anhang 6

48. 1. Voraussetzungen seitens des ANB; 3. Absatz:
vorzeitige Kündigung durch ANB bei bestehenden Mietleitungen mit Mindestvertragsdauer berechtigen A1 TA zur Verrechnung von Restgentgein
-> Tele2: NEIN, dies würde bedeuten, dass im Fall einer Migration auf das SZA ANB doppelt für die selbe Mietleitung bezahlen muss: das Restentgelt nach altem Vertrag sowie zusätzlich das Entgelt nach neuem SZA
49. 4. Technische Umschaltung: Änderung der technischen Führung im Netz von A1 kann zu Unterbrechungen führen. ANB soll keine Schadenersatzforderungen gegenüber A1 TA haben. ANB soll A1 TA schad- und klaglos halten gegenüber Ansprüchen von Kunden.
→ Tele2: es fehlt die Regelung, dass – falls die technische Führung geändert werden soll – der Zeitpunkt der technischen Umschaltung mit ANB abzustimmen ist (Kundeninformation, Abstimmung mit Kunden).
→ Tele2: wenn A1 TA bei Migration schuldhaft Schaden verursacht, dann soll A1 TA auch dafür einstehen. Kein Ausschluss der Schadenersatzforderung; ist gesetzlich auch nicht möglich.
→ Tele2: keine Schad- und Klagloshaltung gegenüber A1 TA
50. 6. Keine Migrationskosten wenn Kündigung innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss:
-> Tele2: Verlängerung der Frist auf 1 Jahr
51. 6. Entgelte: Restentgelte bei vereinbarten Mindestvertragsdauern werden gemäß Punkt 1 verrechnet.
-> Tele2: NEIN, dies würde bedeuten, dass im Fall einer Migration auf das SZA ANB doppelt für die selbe Mietleitung bezahlen muss: das Restentgelt nach altem Vertrag sowie zusätzlich das Entgelt nach neuem SZA

A1 Telekom Austria AG – SZA Mietleitungen bis 2,048 Mbit/s

Allgemeiner Teil

ID	Punkt Kapitel	Kritische Themen-Änderungswünsche-Ergänzungen / Beschreibung
1.	3.	Geringfügige Änderungen (z.B. Erweiterung der Bestellplattform) von TA einseitig festlegbar, 10 AT vorab Info -> Tele2: NEIN, Frist von 2 Monaten, A1 TA nicht in Kenntnis, in welchen Fällen ANB technische Änderungen vornehmen muss.
2.	4	ANB hat sicher zu stellen, dass Verpflichtungen von ANB gegenüber Kunden, von ANB eingehalten werden. -> Tele2: NEIN, TA kann nicht ANB-Endkundenverhältnis regeln
3.	4.	ANB soll sicher stellen, dass Kunde über alle Voraussetzungen verfügt, damit TA Leistung erbringen kann -> Tele2: NEIN, keine „Sicherstellung“, Voraussetzungen sind nicht definiert.
4.	7.3	1. Absatz: „in einem solchen Fall kann TA Networkmanagementmaßnahmen treffen“ -> Tele2: NEIN, unklar, „in einem solchen Fall“ ist nicht spezifiziert
5.	7.3	2. Absatz: Tele2: siehe Regelung des Z 20/01, Punkt 7.2
6.	8.	2. Absatz: bei Verzug von TA ist ANB zur Stornierung der Bestellung einer „zusätzlichen Leistung“ berechtigt. -> Tele2: NEIN, unklar, kann wohl nur Stornierung der Bestellung sein, mit der TA im Verzug ist
7.	8.	3. Absatz: Gutschrift von TA bei Herstellerverzug „in einer der nächstfolgenden Rechnungen“ -> Tele2: NEIN, sondern „nächstfolgende Rechnung“ unterschiedliche Herstellungsverzugs-Regelungen bei Mietleitungen und Etherlink-Diensten -> Tele2: gleiche Regelungen für Etherlink und Mietleitungen
8.	8.	4. Absatz: Rücktrittsrecht von TA bei Annahmeverzug des ANB von 2 Wochen -> Tele2: NEIN, überschießende Regelung, unangemessen, -> Streichung oder längere Fristen
9.	8.	4. Absatz: Konsequenzen des Rücktritts von TA: ANB soll bisherige Aufwände + bisherige Monatsentgelte (mind. 1 Monatsentgelt) zahlen -> Tele2: NEIN, besonders im Hinblick auf kurze Frist des Annahmeverzugs
10.	9.2	Laufzeit des Einzelvertrages beginnt mit betriebsfähiger Bereitstellung (Herstellung), -> Tele2: sollte mit vereinbartem Herstelltermin sein, wenn tatsächliche Bereitstellung später erfolgt, dann ab tatsächlicher Bereitstellung
11.	9.3.	Bei Beendigung innerhalb der Mindestvertragsdauer fallen 75 v. H. der restlichen Monatsentgelte an Restentgelt an. -> Tele2: 50 % der restlichen Monatsmieten
12.	12.	Wartung: bei Standard- und ao Wartung, 5 Werktage Vorankündigung -> Tele2: zu kurze Frist, -> 2 Wochen (Kundeninformation)
13.	13.2.3.	Wiederverkaufsrabatt: 10%, gilt nicht für Eigenbedarf des ANB und nicht bei Weitergabe auf Vorleistungsebene -> Tele2: gemäß Bescheid M 7/09 sind für Mietleitungen und Ethernetdienste bis 2,048 Mbit/s Vorleistungsnachfragern Umsatzrabatte zumindest in Höhe der derzeit geltenden Rabattbestimmungen einzuräumen
14.	13.2.3	2. Absatz: „auf die Möglichkeit von Umsatzrabatten gemäß den gültigen Rabattbestimmungen von A1 Telekom auch für Wiederverkäufer...wird verwiesen“.

Die Rabattbestimmungen von A1 TA lauten: „Diese Rabattbestimmungen finden auf den Wiederverkauf von Telekommunikationsdienstleistungen keine Anwendung, sofern für die einzelne Telekommunikationsdienstleistung mit dem Wiederverkäufer nicht ausdrücklich und schriftlich die Anwendung dieser Rabattbestimmungen vereinbart wird.“

-> Tele2: Der Verweis führt ins Leere, Bestimmung des M 7/09 wurde nicht eingehalten

- 15.** 13.2.4 Entgelterhöhungen
-> Tele2: sollte klar gestellt werden, dass während Mindestvertragslaufzeiten keine Entgelterhöhung erfolgen kann
- 16.** 13.3 Rechnungslegung: A1 kann Guthaben von ANB bei Mietleitungen mit anderen Verbindlichkeiten von ANB gegen rechnen.
->Tele2: sollte nur mit Zustimmung von ANB erfolgen können
- 17.** 13.5 Fälligkeit binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung
→ Tele2: NEIN, Fälligkeit ab Rechnungserhalt (wenn Rechnung nicht einlangt, kann es keine Fälligkeit geben),
→ Tele2: NEIN, in geltenden Bescheiden Fälligkeitsfrist 30 Tage (überdies werden Rechnungen für vertragsgegenständliche Mietleitungen im Vorhinein gestellt).
- 18.** 13.5 Unklar, ob Einspruch die Fälligkeit hemmt
-> Tele2: Regelung Z 20/01, Punkt 5.11.1, Hinausschiebung der Fälligkeit für max. 6 Wochen
- 19.** 13.5 Einsprüche die nach 30 Tagen einlangen, werden nicht geprüft
-> Tele2: A1 hat auch diese zu prüfen, wenn Verrechnung nicht korrekt, oder Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht wurde.
- 20.** 13.9 Einseitiges Aufrechnungsverbot für ANB
-> Tele2: in geltenden Bescheiden kein Aufrechnungsverbot
- 21.** 14. Bonitätsprüfung:
-> Tele2: NEIN, unklar, was A1 TA fordert
- 22.** 15. Sicherstellung, Aufschlag für Zinsen bei Akonto-Zahlung 1 %
-> Tele2: NEIN, Regelung in Z 20/01: „Der geleistete Betrag ist von der Partei, die die Sicherheit fordert, zu verzinsen; die Zinsen gelangen in Höhe der aktuellen Verzinsung einer Euro-Bundesanleihe mit einer zehnjährigen Restlaufzeit mit einem Aufschlag von 2% zur Verrechnung.“
- 23.** 16. Einstellung der Leistung wegen Zahlungsverzuges.
-> Tele2: NEIN, Regelung aus Z 20/01, Punkt 7.1: „Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen und nicht gemäß Punkt 5.11.2 bestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Anordnung verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Diese Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.“
-> keine Schad- und Klagloshaltung, insbesondere wenn A1 TA rechtswidrig Sperre vornimmt
- 24.** 16.2 Sperre aus anderen Gründen:
-> Tele2: NEIN, Regelung aus Z 20/01, Punkt 7.2: „Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze und wegen gemäß Punkt 11.4 vorliegender Gründe, sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.“

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind z.B. Störungen im Netz einer Partei zu verstehen, die von dieser nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der anderen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen."

25. 17. Haftung
-> Tele2: NEIN, aufgrund der Vergleichbarkeit Regelung aus geltendem Z 15/00:
„Die Parteien haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal ATS 20.000.000,-- (Euro 1.453.456,68) pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal ATS 100.000.000,-- (Euro 7.267.283,42) pro Jahr der Schadensverursachung.“
26. 17.2 Sonstige Haftungsfälle: 2. Absatz
-> Tele2: Regelung unklar
27. 18.1 Annahme des Angebots
-> Tele2: unklare Regelung von Angebot und Annahme
28. 18.3.1 Ordentliche Kündigung, 2. Absatz: Fortführung der Vertragsbeziehung nur, wenn der kündigende Partner dies wünscht
→ Tele2: NEIN, auch der gekündigte Partner muss die Möglichkeit haben, die Fortführung zu wünschen; siehe Bescheid Z 20/01:
„Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung oder die gekündigte Partei binnen vier Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Zusammenschaltungsparteien die anordnungsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Anschluss einer Vereinbarung bzw einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde.“
29. 18.3.1 Ordentliche Kündigung , 3. Absatz: wenn ANB nach Kündigung nicht Weiterführung beantragt, enden mit Rahmenvertrag auch sämtliche Einzelverträge zum Kündigungstermin vom Rahmenvertrag
-> Tele2: NEIN, wenn ANB RV+Einzelverträge zu einem Termin kündigen möchte, dann nur wenn er das ausdrücklich so beantragt.
30. 18.3.1 Ordentliche Kündigung, 5. Absatz: Kündigung bei Änderung des Standardangebots
→ Tele2: unklar, ob auch Einzelverträge, deren Mindestlaufzeit noch nicht abgelaufen sind, von der Kündigung betroffen sind
→ In Zusammenhang mit 18.3.1, 2. Absatz: ohne Fortführungsrecht des gekündigten Partners, könnte A1 TA bestehenden Vertrag kündigen und ANB müsste das neue SZA annehmen, da er ansonsten in einen vertragslosen Zustand kommt.
31. 18.3.1 Tele2: es fehlt eine Regelung, dass die ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages die Einzelverträge, deren Mindestlaufzeit noch nicht abgelaufen ist, unberührt lässt, diese Einzelverträge bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit in Kraft bleiben.
32. 18.3.2 Ao Kündigung:
→ Tele2: NEIN, Kündigungsgründe weichen von geltenden Bescheidregelungen ab, siehe Z 20/01, Punkt 11.3.
Bullet 2: Statt 1x Nachfristsetzung -> Tele2: 2xige Nachfristsetzung
Bullet 4: -> streichen
Bullet 5: Verweis auf Punkt 7.3, aber 7.3 ist sehr unpräzise -> streichen
33. 22. Anzeigepflichten nur einseitig für ANB
-> Tele2: NEIN, sollen wechselseitig sein
- 34.

Anhang 3

- 35.** 2.1 Schad- und Klagloshaltung des ANB gegenüber A1 TA für Performancebeeinträchtigungen, die durch Verwendung von Infrastruktur Dritter entstehen
-> Tele2: NEIN
- 36.** 2.3 Realisierungszeit 2 Monate
-> Tele2: abweichend zu Etherlink-Angebot
- 37.** 2.4. Für die Bestellabwicklung ist eine von A1 TA bereitgestellte Orderform bzw. Onlinebestellplattform zu verwenden.
→ Tele2: Widerspruch zu Hauptteil 9.1: „Mit dem Angebotsadressat werden gemeinsame B2B-Prozesse vereinbart, die geeignet sind, die im Vorleistungsbereich üblichen Mengen an Ressourcen schonend für beide Vertragspartner zu bearbeiten.“
→ Tele2: Festlegung der Prozesse soll einvernehmlich erfolgen
- 38.** 4 Verfügbarkeit 99,0 im Jahresdurchschnitt
→ Tele2: 99,0 % im Quartal
→ Tele2: Es sollen die selben SLA Klassen gelten wie bei Etherlink Services
- 39.** 4. Gutschrift bei Unterschreitung unklar; „in einer der nächstfolgenden“ Rechnung
-> Tele2: klare Regelung, sowie Gutschreibung „in der nächsten Rechnung“
- 40.** 5.1 ANB soll Aufwand für Entstörung zahlen, wenn Störungsursache von ANB
-> Tele2: diese Regelung soll erweitert werden: wenn A1 TA Entstörungs-Aufwand bei ANB verursacht, und Störung von A1 TA zu vertreten ist, soll A1 TA den Aufwand von ANB ersetzen
- 41.** 5.2 Berechnungsgrundsätze: Beobachtungszeitraum Kalenderjahr
-> Tele2: Nein, zu lange, Beobachtungszeitraum zumindest Quartal
- 42.** 5.3 Störungsrelevantes Ereignis: „störungsrelevante Ereignisse... die zu einer Einschränkung in der Nutzung der angebotsgegenständlichen Leistung führen“
-> Tele2: Streichung dieser Definition. (Da das Ausmaß der Nutzung nicht definiert ist, ist auch die Einschränkung der Nutzung unklar).
- 43.** 5.4 Die Entstörzeit = zwischen Öffnung des TT bei A1 TA und Störungsbehebung
→ Tele2: Tele2: NEIN, Als Entstörzeit gilt der Zeitraum zwischen Einmeldung d. Störung bei A1 TA und der Gutmeldung durch A1 TA und Bestätigung von ANB
- 44.** 5.7 Ungerechtfertigte Störungsmeldungen: Definition: „... keine faktische Fehlfunktion im Leistungsbereich der A1 TA zugrunde liegt“
-> Tele2: Streichung, da unklar.

Anhang 4

- 45.** 2.2 Entgelte direkte Verbindungen: Wiederverkaufsrabatt: 10%, gilt nicht für Eigenbedarf des ANB und nicht bei Weitergabe auf Vorleistungsebene
-> Tele2: gemäß Bescheid M 7/09 sind für Mietleitungen und Ethernetdienste bis 2,048 Mbit/s Vorleistungsnachfragern Umsatzrabatte zumindest in Höhe der derzeit geltenden Rabattbestimmungen einzuräumen. Bescheid M 7/09 ist umzusetzen.
- 46.** 4.4 Änderung der Übertragungsrate. Selbst bei Erhöhung der Übertragungsbirtrate ohne technischen Aufwand wird Pauschale von € 150 pro Endstelle verrechnet.
-> Tele2: NEIN; keine Verrechnung von Kosten ohne Aufwand.

Anhang 5

- 47.** Physische Kollokation: Verweis auf RUO -> Tele2: Verweis statt RUO auf geltende Bescheide

Anhang 6

48. 1. Voraussetzungen seitens des ANB: 3. Absatz:
vorzeitige Kündigung durch ANB bei bestehenden Mietleitungen mit
Mindestvertragsdauer berechtigen A1 TA zur Verrechnung von Restgentgelten
-> Tele2: NEIN, dies würde bedeuten, dass im Fall einer Migration auf das SZA ANB
doppelt für die selbe Mietleitung bezahlen muss: das Restentgelt nach altem Vertrag
sowie zusätzlich das Entgelt nach neuem SZA
49. 4. Technische Umschaltung: Änderung der technischen Führung im Netz von A1 kann zu
Unterbrechungen führen. ANB soll keine Schadenersatzforderungen gegenüber A1 TA
haben. ANB soll A1 TA schad- und klaglos halten gegenüber Ansprüchen von Kunden.
→ Tele2: es fehlt die Regelung, dass – falls die technische Führung geändert
werden soll – der Zeitpunkt der technischen Umschaltung mit ANB
abzustimmen ist (Kundeninformation, Abstimmung mit Kunden).
→ Tele2: wenn A1 TA bei Migration schuldhaft Schaden verursacht, dann soll A1
TA auch dafür einstehen. Kein Ausschluss der Schadenersatzforderung; ist
gesetzlich auch nicht möglich.
→ Tele2: keine Schad- und Klagloshaltung gegenüber A1 TA
50. 6. Entgelte: für die Migration von „Etherlink Services“:
→ Tele2: offenbar redaktionelles Versehen: Mietleitungen anstelle von Etherlink
Services
51. 6. Keine Migrationskosten wenn Kündigung innerhalb von 6 Monaten nach
Vertragsabschluss:
-> Tele2: Verlängerung der Frist auf 1 Jahr
52. 6. Entgelte: Restentgelte bei vereinbarten Mindestvertragsdauern werden gemäß Punkt
1 verrechnet.
-> Tele2: NEIN, dies würde bedeuten, dass im Fall einer Migration auf das SZA ANB
doppelt für die selbe Mietleitung bezahlen muss: das Restentgelt nach altem Vertrag
sowie zusätzlich das Entgelt nach neuem SZA